

Beschlussvorlage KT 0187/2015

Betreff: Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	29.06.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	01.07.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises bestellt Frau Elvira Fischer und Herrn Roland Kabisch als sachkundige Bürger in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit.

II. Begründung

Gemäß § 27 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung kann der Kreistag/Gemeinderat in die Ausschüsse auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen. Diese haben beratende Aufgaben; jedoch kein Stimmrecht.

Gemäß § 22 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Kreistages dürfen in die vorberatenden Ausschüsse jeweils nicht mehr als 2 sachkundige Bürger berufen werden. Diese werden vom Kreistag durch Beschluss bestellt.

Über die Berufung von sachkundigen Bürgern in die vorberatenden Ausschüsse des Kreistages wird bereits seit Beginn der neuen Wahlperiode 2014 im Kreistag diskutiert. Auch die vorberatenden Ausschüsse selbst haben sich mit diesem Thema beschäftigt. Hier hat sich letztlich nur der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in seiner Beratung am 05.02.2015 dafür ausgesprochen, sachkundige Bürger in diesen Ausschuss zu berufen.

In der Kreistagssitzung am 13.05.2015 hat der Landrat die Problematik im Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Landrates“ angesprochen und bekanntgegeben, dass er in der nächsten Kreistagssitzung (01.07.2015) eine Vorlage einbringen werde, die die Berufung von zwei sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit beinhaltet wird, da nur dieser Ausschuss sich für die Berufung von sachkundigen Bürgern ausgesprochen habe.

Die Kommentierung der Kommunalordnung von Uckel/Hauth/Hoffmann geht davon aus, dass auch bei der Berufung von sachkundigen Bürgern in einen Ausschuss der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit des § 27 Abs. 1 Satz 3 der ThürKO zu beachten ist, wonach das Vorschlagsrecht den Fraktionen und Gruppen entsprechend ihren Sitzanteilen zusteht. Nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages ist damit das Hare-Niemeyer-Verfahren auch für die zwei zu berufenden sachkundigen Bürger anzuwenden.

Für die beiden für den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit zu berufenden sachkundigen Bürger bedeutet das, dass den beiden größten Fraktionen des Kreistages (CDU-FDP sowie SPD-GRÜNE-LAD) das Vorschlagsrecht zukommt. Die beiden Fraktionen haben jeweils einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Ein durch die Fraktion Die Linke. unterbreiteter Vorschlag kann somit keine Berücksichtigung finden.

gez. Krebs
Landrat